

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE



Fassung ab September 2022

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Strom) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie durch die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, an ihre Kunden. Die in diesen AGB-Strom verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Verbraucher etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jene Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EiwOG) ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.

Die Salzburg AG weist darauf hin, dass Endverbraucher ohne Lastprofilzähler für die Einleitung und Durchführung eines Wechsels zur Salzburg AG ihre relevanten Willenserklärungen jederzeit elektronisch formfrei über die Website www.salzburg-ag.at vornehmen können.

2.2. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

3. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTS- GESCHÄFTEGESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSCHG)

3.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Ent-

schluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Strom entspricht.

4. LIEFERUNG UND LEISTUNG

Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Strom) vereinbart werden.

Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge zum vertraglich fixierten oder sofern dies nicht möglich ist, unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 zum ehestmöglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Strom) des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

Der Kunde erhält elektrische Energie für seinen eigenen Bedarf. Jede Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG.

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen, und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. QUALITÄT

Die Salzburg AG stellt dem Kunden Strom in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das Verteilernetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Strommengen zu sorgen.

Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden, mit den Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblättern dargestellt bzw. auf der Homepage der Salzburg AG (www.salzburg-ag.at) angeführt und können unentgeltlich telefonisch angefragt werden.

6. PREISE, PREISÄNDERUNG

6.1. Die Preise für die Lieferung von elektrischer Energie (Energiepreis) zuzüglich damit zusammenhängender Steuern, gesetzlicher Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Nebenkosten) ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit den Kunden vereinbarten Produktblatt. Der Energiepreis besteht aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis pro kWh und aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die in Punkt 9 angeführten Pauschalbeträge sind in einem mit den Kunden vereinbarten Kostenblatt enthalten.

6.2. Die Preise können gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010 geändert werden. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 mit unbefristeten Verträgen müssen gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.

Die Salzburg AG informiert Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer gemäß § 7 Z 33 EIWOG 2010 schriftlich oder auf Wunsch elektronisch über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gemäß § 80 Abs. 2b EIWOG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

6.3. Preisänderungen nach Punkt 6.2 sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

6.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 sind, ist die Salzburg AG berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

7. INFORMATIONEN ÜBER PREISE (ENTGELTE)

Die Informationen über die Entgelte sind aus dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

8. ABRECHNUNG, TEILBETRÄGE, VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDENWERTEN

8.1. Die Salzburg AG wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.

8.2. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß Punkt 8.3. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten.

Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet.

8.3. Die Salzburg AG hat bei unbefristeten Lieferverträgen zumindest zehn Mal jährlich Teilbetragszahlungen anzubieten, wenn die Lieferung elektrischer Energie über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten elektrischen Energie auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des letztjährigen Verbrauches tagesanteilig berechnet und die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauchs, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschrift erfolgen.

Macht der Kunde einen anderen Verbrauch von elektrischer Energie glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages muss die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten an den Kunden rückerstatten.

8.4. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG 2010 verwendet werden.

9. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG, RATENZAHLUNG

9.1. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus einem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz,

im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

9.3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt in Rechnung zu stellen.

9.4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 11 die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde mit der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

9.5. Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EWO 2010 wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EWO 2010 und entsprechend der Ratenzahlungsverordnung des Vorstands der E-Control, BGBl II, 180/2022 eingeräumt. Verbraucher und Kleinunternehmer können sich formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Nach Zugang des Ersuchens wird die Salzburg AG unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum bis zur nächsten Jahresabrechnung anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei. Die Salzburg AG wird Verbraucher und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

10. VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITEN, RECHNUNGSEINSPRUCH

10.1. Die Salzburg AG kann Vorauszahlungen in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsvorausverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß Punkt 11.2 gegen ihn eingeleitet wurde, bereits anhängig ist oder aus einem früheren Vertragsverhältnis in Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie (z. B. Umzug) fällige Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 13.2. a) noch ausstehend sind, oder wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Wirksamkeit formloser (z. B. mündlicher) Erklärungen der Salzburg AG gegenüber Kunden bleibt davon unberührt. Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als zwölf Monate von der Salzburg AG beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen – verlangen, sofern die Netznutzung nicht mittels Einrichtung zur Vorauszahlung (Prepayment-Zahlung) freigegeben wurde.

Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird, sofern die Verzinsung nicht null oder negativ ist. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt die Rückgabe auf Kundenwunsch, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

10.3. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch die Salzburg AG gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 77 Elwog 2010 eingeräumten Rechte stattdessen, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. Die Salzburg AG wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

10.4. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 11 die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.

10.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen gemäß Punkt 16.

11. AUSSETZUNG DER LIEFERUNG

11.1. Die Salzburg AG ist berechtigt, die Belieferung des Kunden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen. Wichtige Gründe sind:

- a) Verzug des Kunden hinsichtlich der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung;
- b) Kunde kommt Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nach;
- c) Kunde umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen;
- d) Salzburg AG ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich. Die Aussetzung der Belieferung erfolgt durch eine Anweisung zur physischen Trennung des Netzzuganges an den Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Kundenanlage angeschlossen ist.

11.2. Der Aussetzung der Belieferung gemäß 11.1. a) und b) geht eine zweimalige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung sowie mit einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 82 Abs. 7 EWO 2010 und das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EWO 2010 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 58 i. V. m. § 82 Abs. 3 EWO 2010).

Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens laut dem mit dem Kunden vereinbarten Kostenblatt in Rechnung zu stellen, soweit diese Mehraufwendungen zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

12. MESSUNG UND BERECHNUNGSFEHLER

12.1. Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie führt der örtliche Verteilernetzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energielieferungsvertrages und die Basis der Rechnung dar.

12.2. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

13. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

13.1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden.

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (das sind Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben) können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen.

Sofern eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart ist, kann der Vertrag von der Salzburg AG sowie von Kunden, welche Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen sind, zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o. a. Kündigungsfristen.

Der Kunde hat schriftlich zu kündigen. Kunden ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung eines allfälligen Lieferantenwechsels relevante Willenserklärungen elektronisch formfrei über die von den Lieferanten anzubietenden Websites jederzeit vornehmen.

13.2. Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Nichterbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 11.1. a) und b). Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesen Fällen ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2;
- b) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
- c) wenn der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesem Fall ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2;
- d) wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- e) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- f) wenn der Salzburg AG der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist;
- g) wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.

14. HAFTUNG

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit.

15. INFORMATIONEN, BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN/STREITBEILEGUNG

15.1. Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen und Beschwerden über die Kunden-Hotline bearbeitet. Auf Anfrage sendet die Salzburg AG das aktuelle, mit dem Kunden vereinbarte Preisblatt gerne zu.

15.2. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen.

15.3. Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

16. GRUNDVERSORGUNG

16.1. Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der Salzburg AG auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Tarif gemäß Punkt 16.2 und zu diesen Allgemeinen Bedingungen mit elektrischer Energie beliefert.

16.2. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung ist unter www.salzburg-ag.at abrufbar oder kann bei der Salzburg AG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden der Salzburg AG, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

16.3. Die Salzburg AG ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie oder Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches) zu verlangen. Verbrauchern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, welche sich auf die Grundversorgung berufen, wird im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt, welche die Höhe einer Teilbetragsvorschreibung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

16.4. Soweit eine Verpflichtung zur Grundversorgung nicht mehr besteht, gelten sinngemäß die Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 13.

16.5. Das Recht der Salzburg AG, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen) unter Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 11.2 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt unberührt.

16.6. Verpflichtet sich der Kunde, in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung (um einer Netzabschaltung zu entgehen), wird die Salzburg AG die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Salzburg AG und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. ÄNDERUNGEN DER AGB-STROM

Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Stromlieferungsvertrages binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Stromliefervertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Davon abweichend dürfen die Punkte **11 (Aussetzung der Lieferung)** und **16 (Grundversorgung)**, die allesamt maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden.

18. TEILUNGÜLTIGKEIT

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen für Unternehmer unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.

19. RECHTSNACHFOLGE

Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

20. ALLGEMEINES

20.1. Beabsichtigen Salzburg AG und Kunde über das in den Punkten 2.1, 6.2, 6.3, 8.2, 8.3, 13.1 und 17 beschriebene Ausmaß hinaus sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege auszutauschen, bedarf dies einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung, in welcher die jeweils geltenden, wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Salzburg AG zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden kann.

20.2. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.

20.3. Bei einem Umzug innerhalb Österreichs ist es Aufgabe des Kunden, die neue Adresse der Salzburg AG bekannt zu geben. Der Stromlieferungsvertrag bleibt – sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht – in diesem Fall grundsätzlich aufrecht und wird auf die neue Adresse geändert. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.

20.4. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

20.5. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

